



SCHÜTZENVEREIN "EDELWEIß" 1922 THIERHAUPTEN E.V.

VEREINSSATZUNG

Stand 28.03.2015

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Schützenverein "Edelweiß" 1922 Thierhaupten e.V.

und hat seinen Sitz in Thierhaupten.

(2) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayrischen Sportschützenbundes e.V. sowie des Bundes Bayerischer Schützen e.V. und erkennt deren Satzungen an.

(3) Er ist eingetragener Verein (Nr. 1018 Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg am 2. Oktober 1979) im Sinne des §21 BGB.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Förderung und Pflege gemeinschaftlicher Schießübungen mit Sportwaffen und des sportlichen Schießens, die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, das Erhalten und die Pflege von Schützenbrauchtum und -tradition, sowie das Böllerschießen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



§3 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Beiträge und sonstige Leistungen sind für das laufende Jahr voll zu entrichten.

(3) Ein Mitglied kann durch Vereinsausschuss-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten und grobe Verletzung von Sitte und Anstand, sowie Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins gilt.



(4) Das Mitglied kann zudem auf Vereinsausschuss-Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

(5) Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Wird Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

(3) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

(4) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung, diese Satzung anzuerkennen und zu achten.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich weiterhin, alle Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Adresse, Telefon etc.) sowie insbesondere der Bankverbindung unverzüglich (möglichst schriftlich) dem Vereinsvorstand bekannt zu geben.



(7) Mitglieder, die das Vereinsleben durch böses Verhalten schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(8) Bei grob fahrlässiger Sachbeschädigung an den Anlagen des Vereins kann das Mitglied für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

(9) Die „aktiven“ Mitglieder ab 18 Jahren verpflichten sich zu einem für den Unterhalt der Schießsportanlagen erforderlichen Arbeitseinsatz. Der Umfang des Arbeitseinsatzes sowie die Höhe einer unter Umständen möglichen finanziellen Ersatzleistung werden in einer gesonderten Richtlinie durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Als „aktiv“ gelten alle diejenigen Mitglieder, die sich schießsportlich betätigen und die die Standanlagen des Vereins nutzen. Die Häufigkeit der Nutzung ist dabei unerheblich. Gleichen Status erhalten auch alle Mitglieder, die mit Zustimmung des Vereins eine Schusswaffe erworben haben.

Mitglieder, die älter als 65 Jahre oder anerkannt schwerbehindert sind, sowie die Ehrenmitglieder des Vereins sind zum Arbeitseinsatz nicht verpflichtet.

§7 Beiträge der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- & Mobilfunknummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Bundes Bayerischer Schützen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit



dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsmitteilungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie



deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. das Schützenmeisteramt
 3. der Vereinsausschuss
 4. die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand, Schützenmeisteramt, Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister.
- (2) Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1. Kassier, 1. Schriftführer, 1. Sportleiter und 1. Jugendleiter.
- (3) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- (4) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und bis zu zwölf Beisitzern. Dem Vereinsausschuss gehören auch zwei Jugendspre-



cher an, die nur beratende Funktion aber kein Stimmrecht haben. Die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss bestätigt.

§11 Aufgaben und Zuständigkeit des Schützenmeisteramtes

(1) Das Schützenmeisteramt ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Kassenführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

§12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsausschusses

(1) Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (z.B. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.

§13 Schützenmeisteramt / Ausschusssitzungen

(1) Sitzungen werden vom 1. oder 2. Schützenmeister einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. In Sitzungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§14 Wahl des Schützenmeisteramtes und Vereinsausschusses

(1) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

(2) Die Wahl des Schützenmeisteramtes erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Der 1. und 2. Schützenmeister sind immer schriftlich und geheim zu



wählen. Die weiteren Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses können bei nur einer Bewerbung und Beschluss der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt werden.

§15 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Schützenmeister mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte des
 - 1. Schützenmeisters
 - 1. Kassiers
 - 1. Schriftführers
 - 1. Sportleiters
 - 1. Jugendleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer.
4. Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(3) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es fordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.



(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§16 Protokollierung

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§17 Rechnungsprüfer

(1) Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§18 Auflösung des Vereins

(1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Thierhaupten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schießsports, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am Samstag, den 28. März 2015 im Zuge einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.